



Lollarer Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Lollar, mit den Stadtteilen
Lollar, Odenhausen, Ruttershausen und Salzböden



Jahrgang 57

Freitag, den 24. Juni 2022

Nummer 25

Kontakte der Stadtverwaltung

Stadtverwaltung Lollar,

Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar

Telefon: 06406 / 920 - 0

Fax: 06406 / 920 - 299

E-Mail: rathaus@lollar.info

Internet: www.lollar.de

Bürgermeister

Dr. Bernd Wieczorek 06406 / 920 - 100

Ortsgericht Lollar

Ortsgerichtsvorsteher Herr Hartmut Bierau

Bornhöll 9a, 35457 Lollar Tel.: 06406 / 906242
oder 06406 / 72153

Schiedsamt Lollar

Schiedsfrau Frau Heike Spohr

Telefon: 0177 / 7201115

heike.spohr@schiedsfrau.de

Kindertagesstätten

Kita Lollar, Im Boden 8 06406 / 909778

Kita Lollar, Grüner Weg 10 06406 / 1646

Kita Lollar,
Ostpreußenstraße 6 06406 / 72072

Kita Odenhausen,
Weiherstraße 21 06406 / 72992

Kita Ruttershausen,
Leipziger Straße 1 06406 / 72770

Flohkiste Lollar,

Gießener Straße 31a 06406 / 75073

Netzwerk Tagespflege 06408 / 501153

Stadt- und Schulmediothek

Clemens-Brentano-Europaschule,
Ostendstraße 2, Lollar 06406 / 8300529

Ärztliche Notfallbereitschaft / Notrufe

Einheitliche Telefonnummer der
ärztlichen Notfallbereitschaft 116 117
(Wochenende/Feiertage sowie Wochentage au-
ßerhalb der Sprechzeiten)

Allgemeiner Notruf 110

Feuerwehr Notruf 112

Wasser- und Abwasserversorgung

für die Kernstadt sowie alle Stadtteile

Zweckverband Lollar-Staufenberg
06406 / 9134 - 0

Strom- und Gasversorgung

EAM

Strom- und Erdgasversorgung
0561 / 9330 - 9330

Netz und Einspeisung 0800 / 32 505 32

Entstörungsdienst:

Strom 0800 / 34 101 34

Erdgas 0800 / 34 202 34

Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Hans-Jürgen Mack 0641 / 3011699

Joachim Zahrt 06407 / 404 362

Nachruf

Mit Betroffenheit nehmen wir Abschied von

**Herrn
Hans Hermann Schmidt,**

der am 7. Juni 2022 verstarb.

Der Verstorbene war lange Jahre auf dem Bauhof der Stadt Lollar beschäftigt und hat sich dort mit großen Engagement seinen Aufgaben gewidmet.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Wir werden ihm ein dankbares und ehrendes Andenken bewahren.

STADT LOLLAR
Dr. Bernd Wieczorek
Bürgermeister

so elektrisch unterstützte Fahrräder, Pedelecs und E-Scooter, fahren. Eine „unechte“ Fahrradstraße unterscheidet sich von einer echten dadurch, dass ihre Benutzung durch entsprechende Zusatzzeichen auch für PKW und Motorräder freigegeben ist. Auch landwirtschaftlicher Verkehr ist weiterhin möglich. Grundsätzlich gilt:

- **Dem Radverkehr steht die ganze Fahrbahnbreite zur Verfügung.**
- **Für alle Verkehrsteilnehmer gilt jedoch die zulässige Höchstgeschwindigkeit von max. 30 km/h.**
- **Pkw und Motorräder dürfen dort Radfahrende weder behindern noch gefährden. Sie dürfen nicht drängeln, wenn Radler nebeneinander fahren.**
- **Radfahrende dürfen nicht überholt werden (was im Übrigen wegen der zu geringen Fahrbahnbreite der K 29 bereits jetzt schon verboten ist).**

Die Fahrbahnbreite beträgt im gesamten Streckenverlauf weniger als 4,5 Meter. Der Sicherheitsabstand, den Kraftfahrzeuge beim Überholen von Radfahrenden einzuhalten haben, liegt außerorts bei zwei Metern. Damit ist das Überholen von Radfahrenden auf der ganzen K 29 bereits aktuell nicht mehr zulässig.

Auf der Fahrradstraße gilt:



Maximal 30 km/h



Überholverbot für ein- und mehrspurige Fahrzeuge



Radfahrende haben Vorrang

Der Bürgermeister als örtliche Verkehrsbehörde

Nutzung 30er Zone und verkehrsberuhigter Bereich

Bitte beachten Sie die Verkehrssituation auf öffentlichen Straßen §1 Straßenverkehrsordnung (StVO) Grundregel

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Verkehrsberuhigter Bereich



1. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele, Rollschuh/Inliner, Skateboards und andere Spielgeräte sind überall erlaubt.
2. Der Fahrzeugverkehr **muss Schrittgeschwindigkeit** einhalten.
3. Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern.
4. Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
5. Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- und Aussteigen, zum Be- und Entladen.

Zone 30



1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.
2. Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte. Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn.
3. Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholt werden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit.
4. Radfahrer müssen einzeln hintereinanderfahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird.
5. Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr **müssen**, ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen. Beim Überqueren einer Fahrbahn müssen die Kinder absteigen.
6. **Sport und Spiel** auf der Fahrbahn, den Seitenstreifen und auf Radwegen sind **nicht erlaubt**.

Der Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister

Stadtnachrichten

Bunte Halle Lollar – Spendenstopp!

Derzeit können in der Bunten Halle Lollar keine Spenden mehr angenommen werden.

Bitte stellen Sie keine Spenden einfach vor der Tür ab.

Bitte tragen Sie eine Maske während Ihres Aufenthaltes.

Aktuelles erfahren Sie in den Lollarer Nachrichten, unter <https://buntehallelollar.de> oder auf Facebook.

Wir freuen uns auf Sie! Die Ehrenamtlichen der Bunten Halle

Anleinplicht Brut- und Setzzeiten

Hunde während der Brut- und Setzzeit von März bis Ende Juli bitte anleinen!

Hundehalter werden darum gebeten, ihre Hunde während der Brut- und Setzzeit anzuleinen, um hilflose Jungtiere vor freilaufenden Hunden zu schützen. Dabei geht es nicht nur um das Wildern von bspw. Rehkitzten, sondern auch um das Zerstören von Gelegen sowie das zufällige Aufstöbern von Jungwild beziehungsweise brütenden Vögeln.

Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde
Dr. Bernd Wieczorek

Straßenverkehr

K 29: Ausweisung als „unechte“ Fahrradstraße ab dem 14.05.2022



Im Rahmen eines sechsmonatigen Verkehrsversuchs wird die K 29 in der Zeit vom **14.05.2022 bis 30.11.2022** als „unechte“ Fahrradstraße ausgewiesen. Auf einer „echten“ Fahrradstraße dürfen nur Fahrräder und Elektrozeiräder, al-

Informationen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lollar

Die Restmüll- und Windsäcke sowie Bioabfallsäcke können ab sofort im Bürgerbüro ohne vorherige Terminabsprache während den üblichen Sprechzeiten abgeholt werden.

Die Kosten belaufen sich auf 3,50 € pro Stück.

Die Windsäcke sind für Kinder unter 2 Jahren sowie für inkontinente Bürgerinnen und Bürger kostenfrei. Bei einer Inkontinenz ist der entsprechende Nachweis vom Arzt einmalig vorzulegen. Ebenso können Sie Ihren Hund ohne Termin im Bürgerbüro der Stadt Lollar während den üblichen Sprechzeiten an- und abmelden.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Dr. Bernd Wiczorek, Bürgermeister*

Impftermine im Juli 2022

Mittwoch, 13.07.2022 von 14:30-17:00 Uhr

Lollar/Ruttershausen
Gemeinschaftshaus, Lilienweg 14,
35457 Lollar-Ruttershausen
und

Mittwoch, 20.07.2022 von 14:30-17:00 Uhr

Lollar/Salzböden
Dorfgemeinschaftshaus, Bachstraße 6,
35457 Lollar-Salzböden

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Dr. Bernd Wiczorek, Bürgermeister*

Landkreis bietet Corona-Schutzimpfungen an

An vielen Stellen und ohne Terminvereinbarung

Landkreis Gießen. Der Landkreis Gießen bietet mit seinen Partnern DRK Kreisverband Marburg-Gießen und Johanniter Regionalverband Mittelhessen Corona-Schutzimpfungen an. Impfungen sind ohne Termin möglich - einfach vorbeikommen und sich beraten lassen!

Impfcenter

Das Impfcenter des Landkreises Gießen in der ersten Etage der Galerie Neustädter Tor (Neustadt 28) in Gießen ist montags bis samstags zwischen 10 und 20 Uhr geöffnet. Geimpft wird mit den Impfstoffen von BioNTech, Moderna und Novavax. Hier gilt das Impfangebot für Personen ab fünf Jahren. Für Kinder von fünf bis zwölf Jahren steht Personal mit Erfahrung in der Kinder- und Jugendmedizin sowie ein altersgemäß gestalteter Bereich zur Verfügung.

Impfcontainer

Der Impfcontainer am Kirchenplatz in Gießen hat die folgenden Öffnungszeiten:

Montag	10 - 16 Uhr
Dienstag	10 - 16 Uhr
Mittwoch	9 - 15 Uhr
Donnerstag	10 - 16 Uhr
Freitag	12 - 18 Uhr
Samstag	9 - 15 Uhr
Sonntag	10 - 16 Uhr

Geimpft wird mit den Impfstoffen von BioNTech und Moderna. Hier gilt das Impfangebot für Personen ab zwölf Jahren.

Impfbus

Der Impfbus des Landkreises Gießen hält zwischen dem 21. Juni und 3. Juli an den folgenden Standorten:

- Donnerstag, 23. Juni, 11 - 13.30 Uhr, Wettenberg-Wißmar, Bürgerhaus (Am Festplatz 17)
- Donnerstag, 23. Juni, 14.30 - 17 Uhr, Wettenberg-Krofdorf-Gleiberg, Eduard-David-Halle (Turnhallenstraße 13)
- Freitag, 24. Juni, 11 - 13.30 Uhr, Lich-Eberstadt, Feuerwehr/Dorfladen (Butzbacher Straße 19-21)
- Freitag, 24. Juni, 14.30 - 17 Uhr, Lich-Langsdorf, Altes Rathaus (Oberstraße 31)
- Sonntag, 26. Juni, 11 - 13.30 Uhr, Hungen-Utpe, Volkshalle (Berstädter Straße 38-40)
- Sonntag, 26. Juni, 14.30 - 17 Uhr, Hungen-Rodheim/Horloff, Dorfgemeinschaftshaus (Helgengärten 2)
- Mittwoch, 29. Juni, 11 - 13.30 Uhr, Langgöns-Espa, Feuerwehrparkplatz unterhalb des Bürgerhauses (Kleehofstraße 28)

- Mittwoch, 29. Juni, 14.30 - 17 Uhr, Linden-Leihgestern, Kuhn Center (Tannenweg 97)
- Donnerstag, 30. Juni, 11 - 13.30 Uhr, Laubach-Ruppertsburg, Dorfgemeinschaftshaus (Bogenstraße 10)
- Donnerstag, 30. Juni, 14.30 - 17 Uhr, Laubach-Gonterskirchen, Dorfgemeinschaftshaus (Mittelgasse 6)
- Freitag, 1. Juli, 11 - 13.30 Uhr, Gießen, Obi Schiffenberger Tal (Gottlieb-Daimler-Straße 5)
- Freitag, 1. Juli, 14.30 - 17 Uhr, Gießen, Obi Gießen-West (Pistorstraße 1)
- Sonntag, 3. Juli, 11 - 13.30 Uhr, Rabenau-Rüddingshausen, Sport-/Festplatz (Sport- und Kulturhalle 1)
- Sonntag, 3. Juli, 14.30 - 17 Uhr, Rabenau-Geilshausen, Dorfgemeinschaftshaus (Weidenstraße 9)

Geimpft wird mit den Impfstoffen von BioNTech und Moderna. Hier gilt das Impfangebot für Personen ab zwölf Jahren.

Impfbusstationen vorbehaltlich Änderungen - der aktuelle Tourenplan ist zu finden unter corona.lkgi.de/impfen. Hier gibt es auch weitere Informationen zu den übrigen Impfangeboten.

Wer kann die zweite Boosterimpfung erhalten?

Die zweite Boosterimpfung wird von der STIKO empfohlen für Menschen über 70 Jahre sowie für Menschen mit Grunderkrankungen - und zwar frühestens drei Monate nach der ersten Boosterimpfung.

Beschäftigte aus dem Gesundheits- und Pflegebereich können frühestens ein halbes Jahr nach der ersten Boosterimpfung die zweite Boosterimpfung erhalten. Wer nicht zu einer dieser Gruppen gehört, kann eine zweite Boosterimpfung auf eigenen Wunsch erhalten - ebenfalls nach frühestens einem halben Jahr und immer nach ärztlicher Bewertung. Diese Beratung findet vor jedem Impfangebot statt.

Welche Kinder können geimpft werden?

Impfungen für Kinder von fünf bis elf Jahren sind nur im Impfcenter in der Galerie Neustädter Tor möglich. Die STIKO empfiehlt für diese Altersgruppe eine einmalige Impfung. Dafür wird ein speziell auf Kinder abgestimmter und für diese Altersgruppe geprüfter und zugelassener Impfstoff verwendet. Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren können an allen Impfangeboten geimpft werden.

Impfungen zuhause für pflegebedürftige Menschen

Nach wie vor besteht die Möglichkeit, dass mobile Impfteams pflegebedürftige oder nicht mobile Menschen zuhause impfen, wenn eine Hausarztpraxis dies nicht übernehmen kann. Betroffene oder pflegende Angehörige können sich bei der Leitung der Impfangebote des Landkreises Gießen melden: Telefon 0641 20106885 (Erreichbarkeit täglich 7 - 20 Uhr) oder per E-Mail an mobil-impfzentrum-gi@drk-mittelhessen.de. Hier wird dann unkompliziert ein Impftermin vereinbart.

Rückblick

In der vergangenen Woche (13. bis 19. Juni) hat der Landkreis Gießen 326 Impfungen vorgenommen. Davon waren 57 Erstimpfungen, 16 Zweitimpfungen und 253 Boosterimpfungen. Seit Januar 2021 erfolgten insgesamt 310.951 Impfungen gegen das Coronavirus durch den Landkreis Gießen.

Wohnraum für Menschen aus der Ukraine

Angebote bitte immer an den Landkreis Gießen melden -

Kreis und Kommunen arbeiten für die Vermittlung zusammen

Wer Wohnraum für Menschen aus der Ukraine anbieten möchte, sollte sich bitte grundsätzlich bei der Wohnraumbörse der Kreisverwaltung melden - darum bittet der Landkreis Gießen.

Der Hintergrund: Auch einige Initiativen, Kirchen oder Vereine haben Wohnraum-Aufrufe gestartet. Viele von ihnen haben selbstständig Menschen aus der Ukraine geholt.

Der Landkreis und die Kreiskommunen bringen dagegen gemeinsam vor allem Menschen unter, die wöchentlich durch das Land Hessen zugewiesen werden: Sie kommen zentral über die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes an der Kreisverwaltung an. Teilweise sind dieselben Wohnraumangebote an mehreren Stellen aufgenommen worden - dies erschwert dann den Überblick und die passende Zuweisung. Alle Angebote für Wohnraum sollten per E-Mail an den Landkreis gemeldet werden.

Die aktuelle E-Mail-Adresse dafür lautet gu@lkgi.de

An diese Adresse können auch Initiativen schreiben und mitteilen, wenn sie selbstständig und unabhängig von den Zuweisungen des Landes Menschen aus der Ukraine untergebracht haben.

Wichtig ist dann die Auskunft, wie viele Personen wo ein Quartier bekommen haben. „Auf diese Weise können wir abgleichen und vermeiden, dass es durch Doppelmeldungen zu Schwierigkeiten bei der Unterbringung der Menschen kommt“, erklärt Sozialdezernent Hans-Peter Stock. Der Landkreis sammelt alle Angebote für Unterkünfte und gibt diese wöchentlich an die Kommunen weiter, die die Abstimmung vor Ort übernehmen und dabei auch prüfen, welche angekommenen Menschen wo am besten einziehen können. Dabei werden auch die ehrenamtlichen Unterstützungsangebote vor Ort berücksichtigt.

Sozialdezernent Stock und Landrätin Anita Schneider danken allen herzlich, die Menschen aufnehmen, begleiten und unterstützen: „Es gibt eine große Solidarität mit den Menschen, die oft traumatisiert zu uns kommen und alles verloren haben. Jedes einzelne Angebot zur Hilfe ist ein tolles Zeichen.“

Besuche bei der Ausländerbehörde des Landkreises Gießen sollten am besten montags bis mittwochs erfolgen, da es zum Ende der Woche durch die Zuweisungen geflüchteter Menschen durch das Land zu erheblichen Wartezeiten kommen kann. Die Kreisverwaltung bitte um Verständnis, dass Wartezeiten teilweise auch andere Bereiche betreffen, weil Personal teilweise die Ausländerbehörde sowie den Fachdienst Migration verstärkt.

Bei der Registrierung besteht für Geflüchtete auch die Möglichkeit zur Eröffnung eines Sparkassenkontos. Dies erleichtert und beschleunigt die Auszahlung von Leistungen. Wer noch kein Konto eröffnet hat, kann dies nachholen - ein mehrfacher Besuch der Kreiskasse zum Abholen von Bargeld ist dann nicht mehr nötig. **Weitere Informationen rund um die Ankunft von Menschen aus Ukraine gibt es unter <http://www.lkgi.de>**

Ansprechpartnerin bei der Stadt Lollar ist die Leiterin des Fachdienstes Soziales und Kindertagesstätten Frau Nadine Gierhardt:

Telefon: 06406/920-131 (vormittags)

E-Mail: nadine.gierhardt@lollar.info

Hilfe für ukrainische Kriegsflüchtlinge - Ehrenamtliche Unterstützung gesucht

Die Kriegssituation in der Ukraine ist erschütternd, grausame Bilder dringen zu uns durch. Der Notzustand ist sehr bewegend. Man kann und möchte sich kaum vorstellen wie es den Menschen vor Ort und auf der Flucht geht. Sie möchten aktiv werden und den vom Krieg betroffenen Menschen aus der Ukraine helfen? Dann melden Sie sich gern - ob mit konkreten Angeboten oder aus grundsätzlicher Hilfsbereitschaft. Aktive Ehrenamtshilfe wird an vielen Stellen gesucht!

Die ehrenamtlichen Aktivitäten werden von der ZAUG gGmbH koordiniert.

Ansprechpartnerin:

Sarah Arendt

Koordinatorin für Gemeinwesenarbeit im Landkreis Gießen - Stadt Lollar

Schur 18, 35457 Lollar

Telefon: 0171 6575291



Mail: gwa-lollar@zaug.de

Weitere Informationen finden Sie auch auf den Seiten des Landkreises Gießen.

QR-Code scannen und informiert bleiben:

Der kommunale Wertstoffhof in Lollar

Wir bieten die kostenlose Abgabe verschiedener Wertstoffe über den

Wertstoffhof in Lollar, Kirschgarten 11, zu folgenden Zeiten an:

Mittwoch 15:00 - 18:00 Uhr

Freitag 15:00 - 18:00 Uhr

Samstag 10:00 - 13:00 Uhr

Telefonnummer Wertstoffhof Lollar 06406 / 920-202

Was können Sie auf dem kommunalen Wertstoffhof abgeben?

- Altholz aus dem Wohnbereich, kein Außenholz
- Bauschutt ohne Porenbeton, ohne Rigips, kein Asbestzement, keine Wellplatten
- Metall ohne Gaskartuschen oder Ölanhaftungen, keine Autoteile
- Energiesparlampen und LED's

- PU-Dosen (Montageschaumdosen) auch mit Füllung
- Korken aus Naturkork
- Elektrokleingeräte bis maximal Toastergröße, keine Bildschirme
- Papier und Pappe
- Astwerk holzig mit daran hängenden Blättern, kein Gras
- Hart-Kunststoffe „nicht vom Bau“, z.B. Regenfass, Gartenstühle, Rührschüsseln, Eimer
- Kunststoffrohre „vom Bau“, bis 1m Länge
- Toner- und Tintenkartuschen
- CD's und DVD's ohne Hülle

Bitte trennen Sie sorgfältig die Materialien, die sie anliefern möchten.

Vermischungen müssen grundsätzlich abgewiesen werden.

Wer darf anliefern?

Der Wertstoffhof darf von Einwohnern und Einwohnerinnen des Landkreises Gießen kostenlos genutzt werden.

Welche Mengen können abgegeben werden?

Sie können pro Woche eine Kofferraumladung pro Wertstoffart abgeben. Bei Astwerk können Sie den Inhalt eines kleinen Anhängers abgeben. **Diese Menge entspricht einem halben Kubikmeter, also etwa dem Volumen von zwei blauen Altpapiertonen.**

Was gibt es noch für Möglichkeiten?

Viele Wertstoffe, wie zum Beispiel Möbelholz, Metalle, Polstermöbel, große Haushalts-Elektrogeräte, können Sie ohne Zusatzkosten über die Sperrmüllabfuhr abholen lassen!

Anmeldung unter 0641 26 55 98 88 oder www.lkgi.de

Das Abfallwirtschaftszentrum AWZ in Gießen, Lahnstraße 220

nimmt fast alle Abfallarten und auch größere Mengen an, teils kostenpflichtig.

Haushaltsübliche Elektrogeräte sowie Metalle oder Papier/ Pappe sind stets kostenfrei.

Das AWZ hat folgende Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 - 12:15 und 13:00 - 17:00 Uhr

sowie Samstag 9:00 - 12:00 Uhr.

Samstags mit Schadstoffmobil für giftige oder umweltgefährdende Abfälle.

Holz im Wertstoffhof

Diese Hölzer können in die Holzcontainer:

- Holz unbehandelt sowie lackiert, lasiert, verleimt
- Möbel, Innentüren, Platten aus Holz, aus Holzwerkstoffen, auch Spanplatten, Sperrholzplatten, Multiplex, auch z.B. Holz-Schublade mit Kunststoffanteil Arbeitsplatten aus Holz mit beschichteter Oberfläche
- Obstkisten (Einweg), auch Transportkisten aus Holzwerkstoffen, unbehandelte Holzpaletten, auch mit Paletten-Fuß aus Holzwerkstoffen
- Schalltafel, Schallholz vom Betonieren ohne Öl-Anhaftungen
- Holz-Laminat ja, aber kein Kunststoff-Laminat

Das Holz geht in Biomasse-Kraftwerke, die Verbrennungsenergie wird genutzt.

Dies darf nicht zu den kommunalen Wertstoffhöfen:

Generell darf **kein mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz** im Wertstoffhof angenommen werden, also **kein Holz aus dem Außenbereich**: Keine Zäune, keine Außentüren, kein Holzfachwerk, keine Bahnschwellen, keine imprägnierten Bauhölzer, keine Fensterrahmen, keine Fensterläden, keine Gartenmöbel.

Grundsätzlich gilt: Bei Holz aus dem Außenbereich ist davon auszugehen, dass dieses Material imprägniert ist. Bei Zäunen, Jägerzäunen, Gartenmöbeln, Spielplatzgeräten, Hölzer aus dem Garten- und Landschaftsbau ist das ehemalige Behandlungsmittel oft nicht mehr zu erkennen. Beim Kauf war es ursprünglich oft grün oder braun, weil mit Kupfer- oder Chromsalz imprägniert. In wenigen Jahren verschwindet die Farbe, die chemischen Inhalte sind jedoch noch vorhanden.

Deshalb müssen diese Hölzer über das Abfallwirtschaftszentrum AWZ Lahnstraße 220 in Gießen entsorgt werden, eine Verwertung über dafür zugelassene Entsorger ist ebenfalls möglich.

Bauschutt im Wertstoffhof:

Bauschutt darf nur sortenrein angeliefert werden, also ohne Kabel, Metall, Holz oder Erde oder Ähnliches.

Zum Bauschutt gehören:

- Klinkersteine, Ziegelsteine, Natursteine
- Waschbecken & Toilettenschüssel
- Betonstücke, -reste, -rohre
- Boden- & Wandfliesen
- Porzellangeschirr
- Backsteine

- Pflastersteine
- Zement und Mörtel
- Splitt und Kies

Der an den kommunalen Wertstoffhöfen im Landkreis Gießen angenommene Bauschutt wird direkt zu ortsnahen Bauschuttverarbeitern im Landkreis gefahren und dient zum Beispiel als standfester Untergrund für den Straßenbau.

Dies darf nicht zu den kommunalen Wertstoffhöfen:

Keine Erde, kein Lehm, kein Porenbeton, kein Rigips. Sie ziehen Feuchtigkeit an und sind damit nicht formstabil und nicht frostfest.

Im AWZ Abfallwirtschaftszentrum Gießen Lahnstraße 220 werden Leichtbausteine, Gasbeton, Porenbeton, Porenbetonsteine kostenpflichtig angenommen und haben einen andere etwas teurere Verwertungsweg.

Zu den Wertstoffhöfen darf **auf gar keinen Fall Asbestzement** gebracht werden. Auf den Wertstoffhöfen können Dach-Wellplatten auch nicht in „asbesthaltig“ oder „asbestfrei“ eingestuft werden, darum werden gar keine Wellplatten angenommen. Hier hilft die Abfallberatung weiter.

Metalle im Wertstoffhof

Fast alle Arten von Metall können in den Metallcontainer, sie werden für die Herstellung neuer Metallprodukte weitergegeben.

Dies darf nicht zu den kommunalen Wertstoffhöfen:

Keine Feuerlöscher, denn sie könnten noch unter Druck stehen
Keine Gaskartuschen, auch sie stehen unter Druck
keine ölverschmutzten Teile

keine Autoteile

Papier und Pappe im Wertstoffhof

Kartons füllen Sie flachgelegt in die Container, außerdem Bücher, Zeitungen und Zeitschriften. Sie dienen als Recycling-Material für die Karton- und Recyclingpapier--Herstellung

Und wussten Sie schon, dass die Gebühr für eine zusätzliche blaue Tonne für Papier bei Ihnen zuhause nur 12 Euro im Jahr zuzüglich einer einmaligen Aufstellgebühr von 30 € beträgt?

Die Bestellung erfolgt schriftlich an den Fachdienst Abfallwirtschaft, Riversplatz 1-9 in 35394 Gießen.

Hartkunststoffe „nicht vom Bau“ im Wertstoffhof

Diese Kunststoff-Gegenstände können zum Beispiel zum Wertstoffhof:

- Gartenstühle
- Rührschüsseln
- Eimer
- Wäschekörbe
- Regenfass, bitte größere Stücke als 300 Liter Inhalt zerteilen

Diese Dinge tragen am Boden die Bezeichnung „PP“ und „PE“ und sind gut verwertbar. Der Verwerter geben das nach Reinigung gemahlene Granulat weiter in die Produktion neuer Kunststoffprodukte wie Putzeimer oder Autoteile.

Dies darf nicht zu den kommunalen Wertstoffhöfen:

Alle Arten von Weichplastik sind nicht auf den kommunalen Wertstoffhöfen abzugeben, denn sie sind in ihrer vielfältigen Zusammensetzung nicht verwertbar, also keine Gartenschläuche, keine Folien, keine Aufblas-Artikel, diese gehören in die graue Restmülltonne.

Kunststoff-Verpackungen gehören zuhause in die gelbe Tonne.

Ebenfalls nicht zum Wertstoffhof gehören die Kunststoffe „vom Bau“, also keine Spülkästen, keine Fußbodenleisten, keine Bodenbeläge, keine Rolläden, keine Regenrinnen, denn diese sind aus anderen Materialien hergestellt, vor allem PVC, und gehören damit entweder in die graue Restmülltonne oder zum Abfallwirtschaftszentrum oder können, falls sperrig, zur Sperrmüllabholung angemeldet werden.

Auf keinen Fall dürfen Benzinkanister oder Öltanks in den Container, denn obwohl sie leer sein mögen, hat sich das vorher enthaltene Öl in den Kunststoff hineingearbeitet. Bitte fragen Sie bei der Abfallberatung des Landkreises nach Abgabemöglichkeiten unter Telefon 0641 9390 - 1996 bis 1998 abfallwirtschaft@lkgi.de.

Kunststoffrohre „vom Bau“

In die Gitterboxen auf dem Wertstoffhof gehören folgende Kunststoff-Rohre:

- Alle Kunststoffrohre, die aus einem Material bestehen, es gibt die vielfältigsten Bezeichnungen wie PE, PVC, PP
- HDPE-Rohre (Gas-, Wasser-, Kabelschutzrohre)
- Riffel-Rohre
- Drainagerohre ohne Kokos-Ummantelung

Lange Rohre sollten für die Aufnahme in die Gitterboxen auf 1 m Länge geschnitten sein. Das Rohr-Material dient als Vormaterial für neue Kunststoffprodukte.

Dies darf nicht zu den kommunalen Wertstoffhöfen:

Nicht verwertbar sind Rohre aus Verbund-Werkstoffen, also keine vernetzten Rohre, keine geschäumten Rohre, keine Dachrinnen oder Fallrohre, keine Glasfaser-verstärkten Rohre, keine Rohre von der Fußbodenheizung, auch **keine Bewässerungs- oder Gartenschläuche**.

Diese gehören je nach Größe in die graue Restmülltonne, oder zur Direkt-Anlieferung ins Abfallwirtschaftszentrum AWZ, Lahnstraße 220 in Gießen.

Astwerk im Wertstoffhof

Astwerk kann mit einem kleinen Hänger angeliefert werden in einer Menge bis zu 0,5 m³, dies ist vergleichbar mit dem Volumen von zwei normalen **Altpapiertonnen**.

- Zum Astwerk zählen Zweige von Bäumen und Hecken-schnitt, selbstverständlich mit den anhängenden Blättern.

Dies darf nicht zu den kommunalen Wertstoffhöfen:

Grasschnitt jedoch ist von der Annahme auf dem Wertstoffhof ausgeschlossen. Der Grund dafür ist die mögliche Entstehung von Sickersäften und Gerüchen, denn das Material kann ja in den Containern auf dem Wertstoffhof nicht vermengt werden, dies geschieht erst in der nachfolgenden Kompostierung.

Als beste Möglichkeit für Gras und Laub empfiehlt der Landkreis, es im eigenen Garten gut gemischt mit strukturreichem Material (kleinteilige Äste), zu einem Komposthaufen aufzuschichten und so gleichzeitig guten Kompost für den Garten zu gewinnen.

Alternativ dazu kann es in die Biotonne eingefüllt werden.

Sowohl Astwerk als auch Gras und Laub können (in größeren Mengen gegen Gebühr) abgegeben werden:

- In der Kompostierungsanlage Rabenau-Geilshausen, Zum Noll 50 - im Abfallwirtschaftszentrum in Gießen, Lahnstraße 220

Elektrokleingeräte bis maximal Toastergröße im Wertstoffhof

Elektro-Kleingeräte mit einer maximalen Kantenlänge von **30 cm** werden am Wertstoffhof angenommen. Der Landkreis übergibt die eingesammelten Elektrogeräte dem Rücknahmesystem der Hersteller. Die einzelnen Bestandteile werden für die Herstellung von neuen Elektrogeräten gebraucht.

Elektro-Kleingeräte, die ausschließlich mit Netzstrom, also über ein Kabel

mit Strom versorgt werden, gehören in den Absetzcontainer. Hierbei handelt es sich um Geräte, in denen keine Batterie oder kein Akku enthalten ist und die **keinen Bildschirm** besitzen. Dazu gehören zum Beispiel:

- Kleinere Kaffemaschinen
- Mixer
- Bügeleisen
- Anrufbeantworter
- Computertastaturen
- Eierkocher
- Fön

Elektro-Kleingeräte, die eine Batterie oder Akku enthalten, werden am Wertstoffhof in einer Extra-Box angenommen, dazu gehören zum Beispiel:

- Akkuschauber
- Taschenlampen
- Radiowecker
- Programmierbare Geräte wie Notebook, Tablet, Handy
- Dazu gehören mittlerweile auch Artikel wie der „blinkende Schuh“, also Artikel, in denen ein kleines elektronisches Teil fest eingebaut ist.

Wussten Sie schon?

Auf Grund des neuen Elektro-Gesetzes müssen Händler, deren Geschäfts-Fläche für Elektrogeräte mindestens 400 qm beträgt, auch kleine Elektrogeräte mit einer Kantenlänge bis zu 25 cm zurücknehmen, völlig unabhängig von einem gleichzeitigen Neukauf.

Lose Batterien und Akkus

sollten nicht über lange Zeit zuhause aufbewahrt werden, denn sie altern: Batterien „laufen aus“, wenn sie feucht werden, und Akkus können altern, indem sie sich aufblähen und sogar eine gewisse Explosionsgefahr darstellen. Diese Alterung geschieht auch dann, wenn sie tief entladen sind.

Lose Batterien und Akkus werden nicht am Wertstoffhof angenommen.

Der Handel ist verpflichtet, deutlich sichtbar im Kassensbereich eine Rücknahme von kleinen Batterien und Akkus anzubieten. Die Abgabe ist außerdem auch am Schadstoffmobil möglich und im Abfallwirtschaftszentrum des Landkreises in der Lahnstraße 220 in Gießen.

Weitere Wertstoffe: „Kleinigkeiten“ im Wertstoffhof PU-Dosen

auch mit Füllung, hier handelt es sich um die Dosen von Montage- und Isolierschaum, wie er zum Beispiel für den Einbau von Türen und Fenstern genutzt wird. Wir übergeben diese Dosen dem Rücknahmesystem der Hersteller. Dort werden in die Dosen in ihre Bestandteile zerlegt, der Restinhalt an Treibmittel und der Rest-Schaum verarbeitet sowie das Weißblech der Dose und die Kunststoffkappen recycelt.

Flaschenkorken aus Naturkork

Diese werden weitergegeben zur Herstellung von Korkschat für die Weiterverarbeitung als Korkplatten.

Energiesparbirnen und LED's

Energiesparlampen enthalten einen geringen Anteil an Quecksilber und gehören darum nicht in die Restmülltonne. Die Inhaltsstoffe von LED's sind gut verwertbar und werden daher am Wertstoffhof angenommen. Beide Lampenarten werden dem Rücknahmesystem der Hersteller übergeben und dienen als Material für die Herstellung neuer Produkte. Sonstige Glühbirnen dürfen einfach in die Restmülltonne gegeben werden.

CD's ohne Hülle

Auf dem kommunalen Wertstoffhof steht eine markierte rote Tonne zur Annahme. Die CD's werden vom Verwerter gereinigt, gemahlen und dienen als Material für neue Kunststoffprodukte.

Toner- und Tintenkartuschen:

Auf dem kommunalen Wertstoffhof steht eine weitere markierte rote Tonne zur Annahme. Die Toner- und Tintenkartuschen werden sortiert und teils gereinigt direkt wiederverwendet, zum Teil geschreddert und der Kunststoff wird verwertet. Unbrauchbare Anteile werden verbrannt und die Energie genutzt.

Wo gibt es mehr Infos über Vermeidung, Sammlung, Entsorgung von Abfällen?

- im Abfuhrkalender
- auf der Internetseite des Landkreises www.lkgi.de
- in der Abfallwirtschaftszeitung „KommPost“
- bei der Abfallberatung des Landkreises

Telefon 0641 9390 - 1996 bis 1998 und abfallwirtschaft@lkgi.de

Bundsmeldegesetz

An- und Abmeldungen des Wohnsitzes

Hinweise für Bürgerinnen und Bürger

Die Meldefrist beträgt jetzt **zwei Wochen** ab dem Tag des tatsächlichen Einzuges oder bei Wegzug ins Ausland.

Den **tatsächlichen** Einzug / Auszug muss der Wohnungsgeber bestätigen (**Wohnungsgeberbestätigung**).

Eine Wohnungsgeberbestätigung ist nicht erforderlich bei Bezug von Eigenheim.

Bei verspäteter Meldung begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Verwarnungs- bzw. Bußgeld geahndet wird.

Hinweise für die Wohnungsgeber

Als Wohnungsgeber sind Sie **ab dem 01.11.2015 verpflichtet**, den tatsächlichen Bezug der Wohnung schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung muss folgende Punkte enthalten:

1. Art des Meldevorgangs (An-, Ab-, Ummeldung)
2. Anschrift der Wohnung
3. Name der meldepflichtigen Person
4. Name und Anschrift des Wohnungsgebers

Ein Muster einer solchen Bestätigung steht Ihnen auf unserer Internetpräsenz

www.lollar.de/aktuelles/Einfuehrung_des_neuen_Bundsmeldegesetzes

zur Verfügung.

Bei einer Verweigerung dieser Bestätigung muss mit dem Einleiten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gerechnet werden.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

Beglaubigung von Unterschriften

Die Beglaubigung von Unterschriften spielt in der heutigen Verwaltungspraxis eine erhebliche Rolle. Gesetzliche Bestimmungen über die Beglaubigung von Unterschriften finden wir in

- den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder
- dem Beurkundungsgesetz
- im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Dabei ist zwischen amtlicher und öffentlicher Beglaubigung von Unterschriften zu unterscheiden.

Die Hessische Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden vom 31. August 1978 ermächtigt sowohl den Gemeindevorstand (Magistrat) als auch den Bürgermeister Beglaubigungen vorzunehmen. Die Beglaubigung durch den Magistrat bzw. durch den Bürgermeister ist im Verkehr mit den meisten Behörden ausreichend. Die öffentliche Beglaubigung ist vor allem in Grundbuchsachen vorgeschrieben. Öffentlich beglaubigen können die Notare und in Hessen auch die Ortsgerichtsvorsteher. **Bei allen Beglaubigungen ist es jedoch wichtig, dass die Personen, deren Unterschriften beglaubigt werden sollen, bei dem zur Beglaubigung Befugten vorsprechen und vor diesem die Unterschrift leisten.** Es ist nicht zulässig, dass Dritte bereits unterzeichnete Schriftstücke zur Beglaubigung vorlegen. Dies gilt auch für Ehepartner, die beide vorsprechen müssen, wenn beide Unterschriften beglaubigt werden sollen. Die strengen gesetzlichen Vorschriften, die an die Beglaubigung von Unterschriften gestellt werden, lassen eine andere Handhabung nicht zu. Auch bestimmen die einschlägigen Gesetze, dass für die Beglaubigung von Unterschriften Kosten zu erheben sind. Zurzeit werden für die Beglaubigung von Unterschriften durch Bürgermeister bzw. Magistrat pro Sache 6,00 € erhoben.

Die öffentliche Beglaubigung durch den Ortsgerichtsvorsteher kostet 6,00 € je Unterschrift, während die Notare die Gebühren nach dem Geschäftswert der Sache berechnen. Eine Beglaubigung außer Haus ist ebenfalls möglich. Die Gebühr erhöht sich in diesem Fall um 4,00 € auf 10,00 € je Unterschrift. Die Unterschrift muss nicht zwingend oder direkt vor dem Ortsgericht geleistet werden, sie kann auch bereits vor dem Beglaubigungstermin z. B. in der eigenen Wohnung getätigt werden, was insbesondere bei älteren Menschen vorteilhaft sein kann. In diesem Fall hat der Unterschriftsleistende gegenüber dem Ortsgerichtsvorsteher zu erklären, dass es sich um seine Unterschrift handelt. Das persönliche Erscheinen des bzw. der Unterschriftsleistenden mit entsprechenden Ausweispapieren ist in jedem Fall erforderlich. Im Bereich der Stadtverwaltung Lollar werden Beglaubigungen von Unterschriften durch den Bürgermeister bzw. Magistrat bei dem Ordnungs- und Sozialverwaltungsamt, Bürgerbüro, Zimmer 14 und 15, während der üblichen Sprechzeiten und öffentliche Beglaubigungen durch den Ortsgerichtsvorsteher, Herrn Hartmut Bierau, 35457 Lollar, Bornhöll 9a (möglichst nach vorheriger Terminabstimmung unter Tel. 06406/906242) vorgenommen.

Zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten bitten wir um Beachtung.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

Ausstellung von Personalausweisen, Reisepässen und Kinderausweisen

Wir bitten darum, die Ausweispapiere möglichst früh, nicht erst kurz vor Urlaubsantritt zu überprüfen und ggf. eine Neuausstellung oder Verlängerung (nur bei noch gültigen Kinderreisepässen) zu beantragen. Derzeit beträgt die Lieferzeit der Bundesdruckerei in Berlin für Personalausweise und Reisepässe **ca. 2-3 Wochen**. Wir bitten dies bei der Beantragung zu berücksichtigen.

Allgemeines

Bitte beachten Sie, dass Sie die **Beantragung persönlich vornehmen** müssen. Ebenso ist ein **aktuelles biometrisches Lichtbild** erforderlich (darf nicht älter als 1 Jahr sein).

Personalausweis

Personalausweise haben eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren (Gebühr 37,00 €). Bei Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Gültigkeitsdauer 6 Jahre (Gebühr 22,80 €).

Für Personen, die sofort einen Personalausweis benötigen, z.B. für die Zulassung eines Kraftfahrzeuges, kann kurzfristig ein vorläufiger Personalausweis mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Monaten (Gebühr 10,00 €) ausgestellt werden.

Reisepass

Die Gültigkeitsdauer eines Reisepasses entspricht der eines Personalausweises. Die Gebühr für einen Reisepass beträgt bei Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, 60,00 € und für Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 37,50 €. In Ausnahmefällen kann ein vorläufiger Reisepass kurzfristig vom Einwohnermeldeamt ausgestellt werden, die Gültigkeitsdauer beträgt hier ein Jahr. Die Gebühr für die Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses beträgt generell 26,00 €, unabhängig vom Lebensalter.

Kinderreisepass

Besondere Regelungen gelten für Kinderreisepässe. Bei einer Auslandsreise muss jedes Kind einen eigenen Ausweis haben.

Die Gültigkeitsdauer in Kinderreisepässen beträgt jeweils 1 Jahr, **längstens jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres**. Die Gebühr für die Ausstellung beträgt 13,00 €, für die Verlängerung 6,00 €.

Kinderreisepässe werden z.B. für die USA nicht anerkannt.

Informationen zu Einreisebestimmungen der einzelnen Länder finden Sie auf der Homepage des Auswärtigen Amtes unter:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>

Bei weiteren Fragen steht Ihnen das Bürgerbüro der Stadtverwaltung Lollar unter 06406/920-0 gerne zur Verfügung.

*Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

Betrieb von Rasenmähern und anderen lärm erzeugenden Geräten im Freien

In der Gartensaison werden Rasenmäher und andere hilfreiche Geräte zur Verschönerung der Grundstücke eingesetzt.

Hierbei sind folgende Regelungen aus der derzeit geltenden Verordnung zur Einführung der Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung, mit der die EU Richtlinie zur Angleichung von Rechtsvorschriften der EU Mitgliedsstaaten bei Lärmschutz von Geräten und Maschinen zu beachten.

In § 7 - Betrieb in Wohngebieten - heißt es u. a.: „(1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten... dürfen im Freien

1. Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen gantztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr nicht betrieben werden,
2. Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von 07:00 bis 09:00 Uhr, von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 17:00 bis 20:00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (Abl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.“

Bezeichnungen aus dem Anhang:

Nr. 02 - Freischneider, Nr. 24 - Grastrimmer / Graskantenschneider, Nr. 34 - Laubbläser und Nr. 35 - Laubsammler
Rasenmäher sind im Anhang mit der Nr. 32 gekennzeichnet und fallen demzufolge nicht unter Ziff. 2.

Geräte und Maschinen dürfen allerdings nur in Betrieb genommen werden, wenn bestimmte Schalleistungspegel eingehalten werden. Diese Angabe muss u. a. gut sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar angebracht sein. (Herstellerangaben)

Beim Rasenmähen in Wohngebieten sollte man jedoch im Sinne eines gutnachbarlichen Verhältnisses beachten, dass Wohngebiete auch der Erholung dienen und damit im Zusammenhang auch ein Bedarf an Ruhe besteht. Dies entspricht der Ortsüblichkeit. Dazu gehört auch die Ruhe zur Mittagszeit (13:00 bis 15:00 Uhr), die sich allein schon aus einer Altersstruktur oder aus verschiedenen Arbeitszeiten der Bewohner ergibt. Es sollte also jeder einfach aus Rücksichtnahme prüfen, ob bestimmte laute Tätigkeiten nicht auch zu anderen üblichen Zeiten erledigt werden können.

*Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

Wie parke ich richtig?

Das Parken auf dem Gehweg sorgt immer wieder für teils unschöne Diskussionen zwischen Behörden, Politikern und Bürgern.

Leider hat es sich auch in der Stadt Lollar mehr und mehr eingebürgert, dass vielfach auf dem Gehweg geparkt wird.

Dies führt dann häufig dazu, dass Fußgänger, insbesondere ältere und gehbehinderte Menschen, aber auch Kinder, Fußgänger mit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer den Gehweg nicht oder nicht in der erforderlichen Breite in Anspruch nehmen können oder sogar auf die Fahrbahn ausweichen müssen.

Gehwege sind - genau wie die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, Bushaldebuchten und Radwege - **Bestandteile einer Straße**.

Die Grenze der Fahrbahn bildet grundsätzlich die Bordsteinkante. Der Gehweg ist also der Teil einer Straße, der für Fußgänger bestimmt ist. Das OLG Hamm definiert: „Bei einem Gehweg handelt es sich um einen Weg, der für Fußgänger eingerichtet und bestimmt ist, von der Fahrbahn räumlich getrennt und als Gehweg-

durch Pflasterung, Plattenbelag oder auf sonstige Weise - äußerlich erkennbar ist. Die Straßenverkehrsordnung sagt dazu: „Wer zu Fuß geht, muss die Gehwege benutzen. Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen.“ Auf der Suche nach einem Parkplatz halten sich viele Autofahrer nicht an die Verkehrsregeln, weil sie nicht dazu bereit sind, einen legalen Parkplatz zu suchen, der möglicherweise etwas weiter von ihrem Ziel entfernt ist. Daher wird häufig der Gehweg, der ausschließlich dem Fußgänger vorbehalten ist, zum Parken missbraucht.

Grundsätzlich gilt:

1. Parken auf dem Gehweg ist grundsätzlich untersagt!
Ausnahme: Es ist durch ein entsprechendes Verkehrszeichen 315 (Parken auf dem Gehweg) oder durch Bordsteinmarkierungen (weiße Einzeichnung) angeordnet.
2. Fahrzeuge sollen zum Parken den rechten Fahrbahnrand benutzen, solange die Restbreite der Fahrbahn noch mind. 3,10 Meter aufweist.
3. Vor und hinter Kreuzungen/Einmündungen (bis zu je 5m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten) ist das Parken ebenfalls verboten.
4. Das Parken ist verboten über Schachtdeckeln und sonstigen Verschlüssen.
5. Das Parken vor Bordsteinabsenkungen ist ebenfalls verboten.
6. Das Parken ist vor Grundstücksein- und Ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber, verboten (ausgenommen die eigene Einfahrt, wenn dadurch kein Verkehrsteilnehmer behindert wird.)
7. Das Parken im absoluten Haltverbot ist verboten.
Das Parken im eingeschränkten Haltverbot ist nur zum Be- und Entladen gedacht, wenn man sich in der Nähe des Fahrzeuges befindet.
8. Das Parken auf einem Behindertenparkplatz ist verboten, wenn keine entsprechende Parkberechtigung ausgelegt wird.

Verwarnungen sind üblicherweise mit einem Verwarnungsgeld zwischen 5 € und 55 € belegt.

*Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde
Dr. Bernd Wieczorek*

Stadt- und Schulmedothek: Öffentliche Saatgut-Tauschbox zum Mitmachen

„Uns gefällt die Idee, Menschen für das Thema der Biodiversität zu begeistern“, sagen Birgitta Oschinski, Markus Klug und Thomas Zwerina in dem Bewusstsein, dass Bibliotheken längst mehr sind als bloße Aufbewahrungsstätten von Büchern, Zeitschriften und anderen Medien. „Bibliotheken wollen vernetzen, wollen Menschen zueinander bringen und sind Orte des sozialen und kulturellen Lebens“, sagt Zwerina. Da läge es auf der Hand, sich mit „Staufenberg-nachhaltig!“ in Verbindung zu setzen, einer lokalen Initiative aus aktiven Bürgerinnen und Bürgern. Die AG „Saatgut-Tausch“ half und stellte unter der Federführung von Jasmin Müller und Irene van Daalen ein Starterpaket mit verschiedenen Pflanzensamen für den Garten zur Verfügung. Blumen, Gemüse, Kräuter, Gründung. Sie alle warten jetzt darauf, sich zu vermehren und so für mehr Vielfalt auf häuslichen Balkonen, Terrassen, Beeten und Wiesen zu sorgen. Und wer noch etwas tiefer ins Thema einsteigen möchte: Die nötige Literatur zur Gartengestaltung und zum Gärtnern lädt darüber hinaus zum Ausprobieren ein. Unkompliziert ist so ein Bibliotheksprojekt auf den Weg gebracht worden, das allen Bürgerinnen und Bürgern der Städte Lollar und Staufenberg zur Verfügung steht - und das natürlich auch ohne Leseausweis. Das Wort „Lesung“ habe für die Medothek und sein Publikum jetzt also eine zusätzliche Bedeutung erfahren, erklären die Verantwortlichen schmunzelnd, nach dem Fach für den Leinsamen Ausschau haltend.

Impressum: Lollarer Nachrichten

Die Lollarer Nachrichten erscheinen wöchentlich. Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG, Herbststein
Verantwortlich für den Inhalt: Der Magistrat der Stadt Lollar

Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte, Fotos und/oder Datenträger übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr oder Haftung. Eingesandtes Bildmaterial und Datenträger werden nicht zurückgeschickt. Diesbezügliche Haftungsansprüche gegenüber dem Verlag sind ausgeschlossen. Die Lollarer Nachrichten werden kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes verteilt. Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzliche MwSt.). Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verpackungskosten möglich.

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestr. 9 – 11, 36358 Herbststein, Telefon 06643/9627-0

Klimaschutz in Lollar

STADTRADELN 2022

Rückblick vom STADTRADELN-Star Jannes Moell

Zum Abschluss der 21 autofreien Tage wollte ich mich mit einem Kaffee belohnen. Daher bin ich nach der Arbeit von Gießen nach Frankfurt gefahren, mit einem Zwischenstopp beim Fahrradladen, habe einen Kaffee getrunken und bin dann über den Nidda-Radweg zurück nach Gießen gefahren: insgesamt 180 Kilometer. Die Tour gab mir auch den Raum, mein Fazit über die letzten drei Wochen zu bilden.

Während des Stadtradelns bin ich wesentlich häufiger Kurzstrecken gefahren als normalerweise und habe gemerkt, dass die Fitness hiervon auf andere Weise profitiert, als bei den langen Touren. Ich fühle mich fitter und bin auch generell fit auf der Arbeit angekommen - Sport am Morgen macht wach und nach einem langen Arbeitstag ist es der ideale Weg, den Stress abzubauen und somit entspannt und ruhig zu Hause anzukommen. Fahrradfahren ist Zeit für mich und Zeit, den Kopf freizubekommen.

Hinweise der Stadt Lollar

Lastenradverleih und Servicestation für Fahrräder in Salzböden

Der Radverkehr fördert den Klimaschutz und die eigene Gesundheit. Daher hat die Verkehrswende-Initiative Lollar und das Allmende-Lastenradprojekt in Salzböden ein Lastenradverleih aufgebaut. Somit kann für Alltagsfahrten oder für Familienausflüge das Lastenrad ausgeliehen werden. Das Rad steht in der alten Viehwaage, am Spielplatz Talstraße Salzböden. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Herrn Kai Sander, E-Mail: ksander@posteo.de.

Was mir aufgefallen ist, dass viele Fahrradwege nicht gut oder gar nicht vorhanden sind. Es sollte mehr Fahrradautobahnen geben und direkte Verbindungen zwischen größeren Städten. Oftmals muss im Zick-Zack gefahren werden, um von A nach B zu kommen. Gut ausgebaute Fahrradwege könnten noch mehr Menschen dazu bewegen, auf gewissen Strecken auf das Auto zu verzichten.

Mein Alltag war nicht großartig anders als mit Auto. Natürlich muss man sich überlegen, wie viel Zeit eingeplant werden muss, welche Radaschen man mitnimmt und ob das Wetter überhaupt mitspielt. Wenn die Wettervorhersage nur Regen und Gewitter ansagt, kann es schon mal ungemütlich werden. Trotzdem würde ich jederzeit wieder auf diese Weise beim Stadtradeln mitmachen.

Neu ist die Reparaturservicestation!

An der ehemaligen Viehwaage ist nun eine freizugängliche Servicestation für kleine Reparaturarbeiten am Rad vorhanden. Sollten Sie unterwegs Probleme mit dem Rad haben, dann nutzen Sie gerne die Möglichkeit.

Ansprechpartnerin

Frau Dorina Ludwig

Klimaschutzmanagerin der Stadt Lollar

Telefon: 06406-920142

E-Mail: dorina.ludwig@lollar.info